

Betreff: Presseerklärung zum Kirchengengerichtsurteil in Sachen Manker-Temnitztal

Datum: 14.08.2012 12:57:28

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend meine Presseerklärung zum Urteil des kirchlichen Verwaltungsgerichts vom 13. Aug. 2012.

Über die Frage einer möglichen Revision gegen das Urteil wird entschieden werden, sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Hoffmann

Rechtsanwalt

www.Kanzlei-Hoffmann-Berlin.de

Presseerklärung

Die Klage der Ortskirchengemeinde Manker-Temnitztal gegen die Landeskirche auf (Wieder-) Neubildung als selbständige Kirchengemeinde wurde am 13. Aug. 2012 vom kirchlichen Verwaltungsgericht abgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts sei die Klage bereits nicht zulässig, weil die Ortskirchengemeinden im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin rechtlich bisher überhaupt nicht existieren würden, denn dazu müßte die Kreissynode die Gemeindegesetzungen genehmigen und im Amtsblatt veröffentlichen lassen. Beides sei bisher nicht erfolgt. Auch wäre wohl eine Neuwahl der bisher rechtlich nicht existierenden Ortskirchenräte erforderlich.

Die Kirchenkreissatzung beurteilt das Gericht als bloße Mustersatzung, aus der keine Rechte hergeleitet werden könnten. Die darin vorgesehene Rolle der Ortskirchenräte sei im übrigen eine bloß interne Mitbestimmung bezüglich der ausschließlich lokalen kirchlichen Verhältnisse. Die Wahrnehmung von Rechten nach außen obliege dem Gesamtgemeindegemeinderat, nicht dem Ortskirchenrat. Dies gelte auch für strukturelle Fragen und die eigene rechtliche Selbständigkeit der Ortskirchengemeinden als Kirchengemeinde.

Das Reformabsicherungsgesetz für den Kirchenkreis Wittstock-Ruppin gehe zwar von Gesamtkirchengemeinden aus, bestätige aber die 2007 gewählten Ortskirchenräte - anders als die Organe der Gesamtkirchengemeinde - nicht. Vielmehr bleibe deren Bildung den bisher nicht in Kraft getretenen Gemeindegesetzungen vorbehalten.

Kritisch ist hierzu anzumerken, daß dann, wenn das Gericht Recht haben sollte, die Beteiligten bei der Bildung der Gesamtkirchengemeinden in Wittstock-Ruppin von völlig falschen Annahmen ausgingen. Alle die damit einverstanden waren, mußten glauben, es würde dann Ortskirchengemeinden geben, in die sich die Gesamtkirchengemeinden gliedern. Die Ortskirchenräte wurden im Herbst 2007 auch eigens gewählt; die Gesamtkirchengemeinden wurden zum 1. Jan. 2008 gebildet. Die von der Kirchenleitung erlassene Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung Wittstock-Ruppin sah Ortskirchenräte vor. Sie nannte sie sogar Gemeindegemeinderäte und ihre Bereiche Kirchengemeinden. Die Ortskirchenräte wählten die Gesamtgemeindegemeinderäte, diese die Gesamtgemeindegemeinderäte.

Schon die Bezeichnung Gesamtkirchengemeinde suggeriert den Zusammenschluß mehrerer noch selbständiger Kirchengemeinden. Gleiches geschieht durch die Fortführung der Bezeichnungen Gemeindegemeinderat statt Ortskirchenrat bzw. Kirchengemeinde statt Ortskirchengemeinde. Auch die den Ortskirchenräten zugedachte Aufgabe, für die kirchlichen Angelegenheiten vor Ort sorgen zu dürfen, suggeriert eine echte Allzuständigkeit hierfür und nicht nur eine interne Mitwirkung hieran im Rahmen der Beschlüsse des Gesamtgemeindegemeinderats bzw. der Gesamtgemeindevvertretung.

Aus dem - nicht rechtskräftigen - Urteil des kirchlichen Verwaltungsgerichts folgt nun aber, daß die Ortsverfassung nicht einmal in dem beschriebenen Umfang besteht, sondern gar nicht. Die Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung Wittstock-Ruppin ist schließlich nichtig, weil die Kirchenleitung keine Erprobungsverordnungen für Kirchengemeinden erlassen darf, und die Gemeindegemeinderatsbeschlüsse der Kreissynode nicht zur Genehmigung vorgelegt und müßten wohl auch eine Neuwahl aller Ortskirchenräte vorsehen. Die Existenz der Ortskirchenräte wird in der Schwebe gehalten; ihre Existenz hängt nicht von ihrem Willen ab; sie können bloß hoffen, künftig einmal die Rolle interner Mitbestimmungsgremien zu bekommen.

All dies dient letztlich - und das ist von grundsätzlicher Bedeutung - auch der Interpretation des von der Kirchenleitung geplanten Gesamtkirchengemeindegemeindegesezes. Auch dort ist die Bezeichnung Gesamtkirchengemeinde falsch und irreführend. Auch dort haben Ortskirchenräte nur interne Mitbestimmungsfunktionen und kein Recht, nach außen zu vertreten. Ihre Existenz und der Umfang ihrer internen Mitbestimmungsfunktion liegt in den Händen Dritter, ohne hieran ein eigenes Beteiligungsrecht zu haben. Hieran änderte auch ein (Gemeinde-) Fusionsvertrag nichts, wenn er die Bildung von Ortskirchenräten vorsehe. Es steht zu fürchten, daß sich viele hierüber täuschen lassen werden.

Der jedenfalls faktisch existierende Ortskirchenrat Manker-Temnitztal wird über die Frage einer Revision gegen das Urteil des kirchlichen Verwaltungsgerichts befinden, sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt. Da die 2009 geschlossene "Vereinbarung zum Frieden" nach Ansicht der Landeskirche nichtig sein soll, bietet sich alternativ zu einer Revision auch an, die wirksame Bildung der Gesamtkirchengemeinde Temnitz aufgrund der falschen Annahmen, über die getäuscht wurde, anzugreifen; hierzu wurde bereits 2010 ein entsprechender Antrag beim Konsistorium gestellt, der dort noch anhängig ist und nur wegen der "Vereinbarung zum Frieden" ruhte.

Berlin, den 14. Aug. 2012

Georg Hoffmann

Rechtsanwalt

www.Kanzlei-Hoffmann-Berlin.de